

## Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

## VERBOT VON EINWEGKUNSTSTOFFEN

AWG § 13 n – seit 11.12.2021 in Kraft

Es ist verboten, bestimmte Produkte in Verkehr zu bringen, sofern diese aus Kunststoff gefertigt sind. Dies betrifft:

- Wattestäbchen
- Besteck (Gabel, Messer, Löffel, Essstäbchen, auch kleine Löffel z.B. für Speiseeis)
- Teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe
- Lebensmittelverpackungen (take away) EPS

*Bemerkungen: Bei den Lebensmittelverpackungen sind ausschließlich Verpackungen für jeweils 1 Portion definiert, die ohne weitere Behandlung wie z.B. erhitzen, essfertig sind.*

*Bereits auf Lager liegende, importierte Ware, darf weiterhin eingesetzt und verwendet werden.*

